

Statuten der Angestelltenvereinigung Innoparc

I. NAME, SITZ, ZWECK UND MITTEL

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Angestelltenvereinigung Innoparc besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Heerbrugg. Mitarbeitende der Leica Geosystems AG, Leica Microsystems AG (Schweiz), SAFRAN Vectronix AG, SwissOptic AG, Polymeca AG und Escatec AG Switzerland können Mitglieder dieser Angestelltenvereinigung Innoparc werden.

Die Angestelltenvereinigung Innoparc (vorher Angestellten-Vereinigung Leica) wurde am 24. Januar 1996 unter damaligem Namen „Hausverband der Angestellten der Leica AG, Heerbrugg“ gegründet.

2006 erfolgte die Umbenennung in „Angestellten-Vereinigung Leica“.

2010 erfolgte eine erneute Umbenennung in „Angestelltenvereinigung Innoparc“.

2. Zweck

Die Angestelltenvereinigung Innoparc als parteipolitisch und konfessionell neutrale Vereinigung:

- a) bezweckt den Zusammenschluss der Angestellten aller am Standort Heerbrugg domizilierten Firmen zu einer Angestelltenvereinigung. Diese ist über ihre Mandatsträger in den Personalvertretungen (PV) gegenüber den Geschäftsleitungen anerkannte Gesprächs- und Verhandlungspartnerin
- b) vertritt über ihre Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der PV im Interesse einer echten Partnerschaft im Unternehmen gemäss Gesamtarbeitsvertrag der Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie (GAV MEM) die Mitsprache und das Mitbestimmungsrecht in personellen, betrieblichen und sozialen Angelegenheiten
- c) wahrt und fördert die Gemeinschaft- und Solidarität in der Angestelltenvereinigung
- d) vermittelt preisgünstige Bedarfsartikel und /oder Dienstleistungen, entsprechend ihren finanziellen Mitteln.

3. Zugehörigkeit

Die Angestelltenvereinigung Innoparc kann sich einer Organisation oder einem Verband anschliessen. Die Wahl der Organisation oder des Verbands bestimmt die Generalversammlung.

Aktuell ist die Angestelltenvereinigung Innoparc Mitglied von Angestellte Schweiz.

Durch die Mitgliedschaft bei der Angestelltenvereinigung Innoparc wird gleichzeitig die Zugehörigkeit im Dachverband Angestellte Schweiz erworben.

II. ORGANISATION

4. Organe

Die Organe der Angestelltenvereinigung Innoparc sind:

1. die Urabstimmung
2. die Generalversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. der Vorstand
5. die Rechnungsrevisoren.

5. Urabstimmung

Die Urabstimmung entscheidet über die ihr vorgelegten Geschäfte. Eine Urabstimmung kann auch durchgeführt werden, um die Stellungnahme der Mitglieder als Entscheidungsgrundlage für die zuständigen Vereinsorgane in der Form einer Konsultativabstimmung festzustellen.

Eine Urabstimmung kann vom Vorstand oder auf Begehren von der Hälfte der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung oder durch eine von einem Drittel der Vereinsmitglieder unterzeichnete Initiative verlangt werden.

Die Urabstimmung findet in der Form einer Urnenabstimmung statt. Sie ist vom Vorstand unverzüglich, spätestens jedoch innert Monatsfrist ab Beschlussdatum oder Eingang einer Initiative durchzuführen. Die Anträge sind genau zu formulieren und vom Vorstand angemessen zu erläutern.

Die Stimmenmehrheit aller an der Abstimmung beteiligten Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Auszählung. Bleibt das Resultat gleich, gilt der Antrag als abgelehnt.

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Angestelltenvereinigung Innoparc. Sie wird vom Vorstand schriftlich oder elektronisch einberufen. Sie findet im ersten Quartal des Vereinsjahres statt und muss mindestens zwei Wochen im Voraus angekündigt werden.

Die Generalversammlung kann durch direkte Teilnahme am Einladungsort, virtuell oder in einer hybriden Veranstaltung durchgeführt werden.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler
- b) Abnahme des Protokolls
- c) Abnahme des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresberichte der angeschlossenen Firmen
- e) Abnahme der Jahresrechnung, Revisorenbericht sowie Déchargeerteilung
- f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisorinnen und Revisoren
- h) Jahresprogramm
- i) Jahresbeitrag und Budget

- j) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
- k) Ausschluss von Mitgliedern
- l) Statutenrevision
- m) Auflösung der Angestelltenvereinigung Innoparc.

7. Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung hat der Dringlichkeit des Antrages entsprechend stattzufinden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, sowie in solchen, welche ihr der Vorstand trotz seiner Zuständigkeit vorlegt.

8. Beschlussfähigkeit

Jede durch den Vorstand mittels Einladung, unter Bekanntgabe der Traktanden einberufene Versammlung ist, ungeachtet der Beteiligung, beschlussfähig. Vorbehalten bleibt der Beschluss über eine Statutenrevision sowie die Auflösung der Angestelltenvereinigung Innoparc gemäss Art. 19 und 20.

9. Anträge

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen. Über später eingereichte Anträge kann nicht abgestimmt, jedoch diskutiert werden.

10. Vorsitz

Den Vorsitz bei Sitzungen und Versammlungen führt die Präsidentin oder der Präsident, bei dessen Abwesenheit die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident.

11. Wahlen und Abstimmung

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, unter Vorbehalt der Art. 19 und 20 dieser Statuten, die einfache Mehrheit der Anwesenden. Geheime Wahlen und Abstimmungen können ein Drittel der anwesenden Mitglieder beschliessen.

Von Gesetzes wegen ist jedes Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und der Angestelltenvereinigung Innoparc andererseits.

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

12. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern. In der Regel sollte jede Firma durch ein Mitglied oder ehemaliges Mitglied der Personalvertretung im Vorstand vertreten sein. Folgende Chargen sind zu besetzen:

- a) Präsidentin oder Präsident
- b) Vizepräsidentin oder Vizepräsident

- c) Aktuarin oder Aktuar
- d) Kassierin oder Kassier
- e) Beisitzerin oder Beisitzer.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Für Vereinsangelegenheiten sind rechtsverbindliche Unterschriften notwendig. Die Präsidentin oder der Präsident zeichnet mit einem Vorstandsmitglied kollektiv.

Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre, gleichgestellt mit der Amtsdauer der PV. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl und dass zwei Chargen durch eine Person durchgeführt werden können. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die durch die Amtsausübung entstehen.

Der Vorstand besorgt die Behandlung und Erledigung der Vereinsgeschäfte, die Vorbereitung für die Versammlung und die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Er behandelt alle laufenden Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen. Er ist in seiner Meinungsbildung um die notwendige Kontakte besorgt. Er informiert die Mitglieder.

Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, bei dessen Abwesenheit durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit durch Stichentscheid der Präsidentin oder des Präsidenten. Über die Verhandlungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand verfügt über eine Ausgabenkompetenz im Rahmen der finanziellen Mittel.

Die **Präsidentin** oder der **Präsident** ist insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a) die Einberufung und Führung der notwendigen Vorstandssitzungen
- b) die Vorbereitung und Leitung der General- und Mitgliederversammlung
- c) Koordination und Überwachung der Vorstandsaufgaben
- d) die Korrespondenz in Zusammenarbeit oder in Absprache mit der Aktuarin oder dem Aktuar
- e) das offizielle Mitgliederverzeichnis, Mutationen, sowie für das Einsammeln der Mitgliederausweise (Soli-Ausweis) zusammen mit der Kassierin oder dem Kassier
- f) Die Mitgliederlisten inkl. Privatadressen sind vertraulich und dürfen nur an Angestellte Schweiz als übergeordnetem Verband abgegeben werden.

Die **Vizepräsidentin** oder der **Vizepräsident** ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) erste Ansprechperson für die Präsidentin oder den Präsidenten
- b) bei Abwesenheit oder Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten vertritt sie oder er diesen in sämtlichen Funktionen und diversen Repräsentationsaufgaben
- c) Sie oder er kann für Spezialaufgaben eingesetzt werden.

Die **Aktuarin** oder der **Aktuar** ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Verfassen von Sitzungs- und Versammlungsprotokoll
- b) gemeinsame Korrespondenz mit der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber Medien und Organisationen

- c) Sie oder er kann für Spezialaufgaben eingesetzt werden.

Die **Kassierin** oder der **Kassier** ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) für die gesamten Finanzgeschäfte im Zusammenhang mit den Verbands- und Vorstandsaufgaben, zwischen den Mitgliedern, den angeschlossenen Standortfirmen, der Dachorganisation sowie gegenüber den Banken.
- b) Die Kassierin oder der Kassier ist gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bei den Banken und den damit verbundenen Geschäften zeichnungsberechtigt.
- c) Die Kassierin oder der Kassier ist zusammen mit dem Mutationsverantwortlichen für die aktuellen Mitgliederlisten und die damit verbundenen Mutationen zuständig.
- d) stimmt die Mitgliederlisten mit Angestellte Schweiz ab.
- e) für das Einsammeln und Abrechnen der Mitgliederausweise (Soli-Ausweis) zusammen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Die **Beisitzerin** oder der **Beisitzer** ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Beratung und Unterstützung im Vorstand
- b) vertritt die Interessen seines Stammunternehmens im Vorstand
- c) Sie oder er kann für Spezialaufgaben eingesetzt werden.

13. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl. Bei Ausfall einer Revisorin oder eines Revisors bestimmt der Vorstand einen Ersatz bis zur nächsten Generalversammlung.

Die Geschäftsführung vom Vorstand anhand der Protokolle sowie die Rechnungen werden jährlich durch die Rechnungsrevisoren geprüft. Diese haben der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

III. MITGLIEDSCHAFT

14. Arten der Mitgliedschaft

Die Angestelltenvereinigung Innoparc besteht ausschliesslich aus:

- Aktivmitgliedern.

Aktivmitglieder können alle Angestellten der aufgeführten Firmen werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und im Geltungsbereich der Personalvertretung sind. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

15. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt des Mitglieds jeweils per 31. Dezember des Jahres. Der Austritt muss schriftlich mindestens 2 Monate vor Jahresende an den Vorstand eingereicht werden.
- b) durch Ausschluss.

Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Ausschluss erfolgt aus wichtigen Gründen in erster Instanz durch den Vorstand. Wichtige Gründe sind namentlich: schwere oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen den Vereinszweck und wichtige Vereinsinteressen sowie Nichterfüllung der Beitragspflicht gegenüber der Angestelltenvereinigung Innoparc trotz schriftlicher Mahnung.

Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht zuhanden der nächsten Generalversammlung zu. Im Übrigen gelten für Ausgeschlossene die Bestimmungen über den Austritt.

16. Rechte und Pflichten

Aktivmitglieder sind:

- a) stimm- und wahlberechtigt
- b) berechtigt, Anträge zu stellen
- c) berechtigt, Beschwerde gegen Beschlüsse des Vorstandes zuhanden der Generalversammlung zu führen.

Alle Mitglieder haben das Recht, in allen Belangen der Angestelltenvereinigung Innoparc vom Vorstand angehört zu werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu befolgen, die Tätigkeit der Organe zu unterstützen sowie den Zweck und die Interessen der Angestelltenvereinigung Innoparc nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Beitragspflicht gegenüber der Angestelltenvereinigung Innoparc zu erfüllen.

Die Angestelltenvereinigung Innoparc verpflichtet sich ihrerseits, die zustehenden Zuwendungen und Rückerstattungen, gemäss Verbandsvorgaben, anteilmässig an die Mitglieder zurückzuzahlen.

Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen wie auch die Annahme einer Wahl ist Ehrensache. Die Rechte der Mitglieder der Angestelltenvereinigung Innoparc, gegenüber Angestellte Schweiz, richtet sich nach deren Statuten.

IV. FINANZIELLES

17. Geldmittel

Die erforderlichen Geldmittel zur Bestreitung des Haushaltes der Angestelltenvereinigung Innoparc werden beschafft durch:

- a) den Jahresbeitrag
- b) freiwillige Beiträge
- c) Schenkungen

- d) Zinsertrag des Vereinsvermögens
- e) ausserordentliche Beiträge.

Der Jahresbeitrag und allfällige, ausserordentliche Beiträge werden durch die Generalversammlung beschlossen.

18. Haftung

Für die Verbindlichkeit der Angestelltenvereinigung Innoparc haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

19. Statutenrevision

Eine teilweise oder vollständige Revision der Statuten kann vorgenommen werden, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beschliesst.

20. Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit, wenn zwei Drittel der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten sich dafür aussprechen, die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die Durchführung der Liquidation und die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die betreffende Generalversammlung.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

21. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der 25. Generalversammlung genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 21.03.2017.

Heerbrugg, den 20. April 2023

Der Präsident:



Thorsten Ebenhoch

Der Aktuar:



Harald Mayer

Gendergerechte Sprache

Die Statuten wurden mit der Revision 2023 an eine gendergerechte Sprache angepasst.